

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 01. September 2021**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).  
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Erlass des Bürgermeisters

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Ministerpräsidenten vom 08. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Maßnahmen, die zur Eindämmung der Virus-Epidemie getroffen wurden, so u. a., dass die social distancing für die Gemeinderatsmitglieder im Ratssaal eingehalten werden können;

In Erwägung, dass die Sitzung vom 01. September 2021 abgehalten werden muss;

Erlässt:

Artikel 1: Die für den 01. September 2021 anberaumte Sitzung des Stadtrates von Sankt Vith ist öffentlich und findet um 20:00 Uhr im Triangel, Vennbahnstraße, 2, 4780 Sankt Vith statt.

Artikel 2: Der vorliegende Erlass wird veröffentlicht und angeschlagen gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018.

Artikel 3: Eine Ausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständige Aufsichtsbehörde.

### Öffentliche Sitzung

#### Allgemeines

##### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2021. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2021 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

#### Polizeiverordnungen

##### 2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Durchfahrtsverbot, außer Ortsverkehr, im Ascheider Wall in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass sich das Verkehrsaufkommen und die Zahl der Dauerparker in der schmalen Straße - dem Ascheider Wall - erhöht haben;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Ortstermins vom 25.06.2021 und des diesbezüglichen Berichtes in dem auch die Reduzierung von 4 auf 3 PKW-Stellflächen in der Passage zwischen dem Ascheider Wall und der Major-Long-Straße zur Verbesserung der Sicherheit angesprochen worden ist;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Im Ascheider Wall in Sankt Vith ist jeglicher Fahrzeugverkehr, außer Ortsverkehr, verboten.

Artikel 2: Die Maßnahmen werden mittels Verkehrszeichen des Typs C3, mit dem Zusatz "außer Ortsverkehr", materialisiert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

### 3. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Einrichten eines Fußgängerüberweges in der Wiesenbachstraße - N646 in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass durch die Parzellierung/Neubausiedlung "Am Bödemchen" vermehrt Kinder die Wiesenbachstraße benutzen um zur Schule und zum Kindergarten der "Maria-Goretti Schule" zu gelangen;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Gutachtens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 28.07.2021;

Auf Grund des Gemeindedekretes, Artikel 74, Artikel 75 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: In der Wiesenbachstraße- N646 in Sankt Vith, am Kilometer 0,55 auf Höhe des Hauses Nr. 39, wird ein Fußgängerüberweg eingerichtet.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenmarkierungen sind ordnungsgemäß vorzunehmen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

## Öffentliche Arbeiten und Aufträge

### 4. Bau einer Skateranlage in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.05.2021 zur prinzipiellen Genehmigung des Projektes zum Bau einer Skateranlage auf dem Gelände der Gemeinde Sankt Vith, neben dem Sport- und Freizeitzentrum in der Rodter Straße;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 06.07.2021 zur Beauftragung eines Studienbüros zwecks Ausarbeitung des Projektes;

Aufgrund dessen, dass das Projekt bereits im Infrastrukturplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Nr. 4771 mit Projektkosten in Höhe von 110.000,00 € eingetragen ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2021;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 102.043,54 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 8.288,50 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite für die Honorare im Haushalt 2021 unter Artikel 764/733-60/2021 vorgesehen sind und die erforderlichen Kredite für die Ausführung des Projektes in den Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Bau einer Skateranlage auf dem Gelände der Gemeinde Sankt Vith, neben dem Sport- und Freizeitzentrum in der Rodter Straße, gemäß beiliegendem Projekt.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 102.043,54 € (MwSt. inbegriffen), zuzüglich Honorarkosten für Projektplanung in Höhe von 8.288,50 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite für die Ausführung des Projektes werden im Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden. Die erforderlichen Kredite für die Honorare sind im Haushalt 2021 unter Artikel 764/733-60/2021 vorgesehen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Bezuschussung dieses Vorhabens im Rahmen des Infrastrukturplans bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 8: Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass die Skateranlage neben dem

vorhandenen Beachvolleyball-Feld angelegt wird, sodass der Beachvolleyball-Platz weiterhin an dieser Stelle bestehen bleiben kann.

5. Erstellung eines Audits für den Fahrradverkehr auf dem Gebiet der Stadt und der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 151 § 1 Absatz 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Dienstleistungen auf 25.000,00 € (zuzüglich MwSt.) geschätzt werden kann;

Aufgrund des Schreibens vom 23.03.2021 des Ministers, Herr Ph. HENRY, laut welchem die Gemeinde Sankt Vith beim Projektauftrag "Wallonie cyclable" berücksichtigt worden ist und mit einem Zuschuss in Höhe von 300.000,00 € bedacht werden wird, dies unter gewissen Auflagen, insbesondere, die Erstellung eines Audits;

Aufgrund des Rundschreibens bezüglich des Projektauftrages "Communes pilotes Wallonie Cyclable" und insbesondere Punkt 8;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.03.2021 und vom 26.05.2021 laut welchem der Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben wird;

Aufgrund dessen, dass 10 Unternehmen kontaktiert wurden, jedoch kein einziges Angebot hinterlegt wurde;

Aufgrund der Beratung im zuständigen Ausschuss;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Stadtrat genehmigt die auf den Auftrag anwendbaren besonderen und technischen Vertragsklauseln des beigefügten Lastenheftes.

Artikel 2: Der Auftrag zur Erstellung eines Audits für den Fahrradverkehr auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 3: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 4: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### **Immobilienangelegenheiten**

6. Ankauf von Gelände der belgischen Eisenbahngesellschaft (SNCB). Ehemalige Eisenbahntrasse Klosterstraße - Luxemburger Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Sankt Vith die Möglichkeit hat Gelände in Sankt Vith von der belgischen Eisenbahngesellschaft (SNCB) zu erwerben;

Aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb des Geländes die Erschließung von weiterem Bauland in der Zukunft vereinfachen wird;

Aufgrund der Tatsache, dass der Erwerb die spätere Schaffung einer Verbindungsstraße zwischen der Luxemburger Straße und der Klosterstraße, die zur Entlastung der aktuellen

Verkehrssituation beitragen würde, ermöglicht;

In Anbetracht des beiliegenden Vermessungsplanentwurfes des vereidigten Landmessers J.Y. HOUTTEMANE vom 16.06.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 20.07.2005 in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Gemeinden;

Aufgrund dessen, dass die für den Ankauf erforderlichen Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2021;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Erwerb der Lose 1 (29.265 m<sup>2</sup>) und 2 (4.469 m<sup>2</sup>), so wie sie auf dem beigefügten Vermessungsplanentwurf des vereidigten Landmessers J.Y. HOUTTEMANE vom 16.06.2021 eingezeichnet sind, zum Kaufpreis von 72.450,00 € zuzustimmen. Es handelt sich um eine Fläche von insgesamt 33.734 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Im Rahmen des Erwerbs zwei Dienstbarkeiten zugunsten der SNCB zu gewähren, und zwar eine Dienstbarkeit auf der in Zukunft anzulegenden Straße und eine Dienstbarkeit auf dem Bewirtschaftungsweg damit die SNCB weiterhin Zugang zu ihrem Eigentum behält.

Artikel 3: Die für den Erwerb erforderlichen Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen. Alle mit diesem Erwerb anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith.

#### 7. Verkauf des Eigentums der Gemeinde innerhalb des Freizeitgebietes "Wiesenbach". Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 18.06.2019 genehmigten kommunalen Raumordnungsplans Nr. 2 "Freizeitgebiet Wiesenbach";

Aufgrund der Tatsache, dass dieser kommunale Raumordnungsplan, durch Inkrafttreten des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung zum lokalen Orientierungsschema geworden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass der Pachtvertrag mit der Gesellschaft "Camping Wiesenbach E.K.G." für den Camping und das Freibad in Wiesenbach zum 31.12.2021 ausläuft;

In Anbetracht dessen, dass das "Freizeitgebiet Wiesenbach" aufgrund seiner Lage zu einem touristischen Pool für Sankt Vith und Umgebung ausgedehnt werden kann und somit einen zusätzlichen wirtschaftlichen Mehrwert erbringen kann;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith den Ausbau dieser Anlage nicht selbst übernehmen möchte, sondern dies Investoren in diesem Sektor zum Kauf anbieten möchte;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 20.07.2005 in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Gemeinden;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates zum Verkauf des Geländes vom 24.02.2021;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Verkaufsbedingungen;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2021;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund der verschiedenen Einwände und Gegenvorschläge seitens der beiden Oppositionsfraktionen, nach deren Auffassung die Gemeinde ihr Eigentum nicht veräußern, sondern selbst investieren und den Camping selbst verwalten soll (weshalb nicht über die autonome Gemeindegeregung?) und somit dieses Standbein für den Tourismus in der Gemeinde aufwerten soll;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen den Verkauf der Baustellen entlang der Wiesenbachstraße gerne als Angebot von Einzelbaustellen zu sozialen Preisen sehen würden;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner,

Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Artikel 1: Den öffentlichen Verkauf der Parzellen, beziehungsweise Teile von Parzellen Nr. 1 C, Nr. 1 E, Nr. 1 F, Nr. 1 G, Nr. 2 B, Nr. 2 C, Nr. 3 G, Nr. 3 C, Nr. 3 D, Nr. 3 E, Nr. 4 C, Nr. 8 B, Nr. 8 C, Nr. 9, Nr. 23 H, Nr. 6 C, Nr. 8 A, Nr. 4 A, Nr. 4 B und Nr. 21 C, allesamt katastriert Gemarkung 4, Flur O, gemäß vorliegenden Verkaufsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### 8. Verkauf des ehemaligen Wasserhauses Hünningen. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates alle ehemaligen Produktionsstätten der Stadtwerke in Augenschein genommen hat;

In Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, das ehemalige Wasserhaus zu renovieren, um das besondere äußere Erscheinungsbild für die Nachwelt zu erhalten;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith diese Arbeiten nicht selbst übernehmen möchte, sondern die Immobilie unter strikten Auflagen zum Kauf anbieten möchte;

Aufgrund der Einschätzung des Immobilienerwerbskomitees vom 23.04.2021;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 01.04.2021;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 20.07.2005 in Bezug auf den Kauf und Verkauf von Immobilien durch die Gemeinden;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs der Verkaufsbedingungen;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen in dem ehemaligen Wasserhaus ein Industriedenkmal sehen, welches die Gemeinde erhalten soll, indem sie in die Renovierung investiert und es dann einer neuen Zweckbestimmung zuführt;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde schon seit mehr als zehn Jahren jede Anfrage und Initiative im Hinblick auf eine neue Zweckbestimmung unterstützt und gefördert hat, indem sie selbst nach Interessenten und Möglichkeiten gesucht hat;

Aufgrund dessen, dass die Immobilie in der Agrarzone liegt und es klare urbanistische Vorgaben und Auflagen gibt, die u. a. dazu bestimmt sind, dass das Außenbild des ehemaligen Wasserhauses erhalten bleiben muss;

Aufgrund dessen, dass potenzielle Interessenten mit ihrem Kaufangebot ein Konzept in Bezug auf die von ihnen geplante Zweckbestimmung hinterlegen müssen;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 5 NEIN-Stimme(n) (Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 3 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Wegeabspliss 1 mit einer vermessenen Fläche von 17 m<sup>2</sup>, gelegen entlang der Parzelle Nr. 70 G und dem öffentlichem Weg sowie den Wegeabspliss 2 mit einer vermessenen Fläche von 47 m<sup>2</sup>, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 70 G und 71 F, katastriert Gemarkung 5, Flur A, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 01.04.2021 mit dunkelroter (Wegeabspliss 1) und hellroter (Wegeabspliss 2) Farbe hinterlegt sind, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Den Verkauf durch Submission der Parzellen Nr. 70 G und 71 F sowie der laut Artikel 1 deklassierten Geländestreifen allesamt katastriert Gemarkung 5, Flur A, gemäß vorliegenden Verkaufsbedingungen zu genehmigen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### Verschiedenes

#### 9. WFG Ostbelgien VoG - Verlängerung des LEADER-Programms bis 2023 - finanzielle Beteiligung der fünf Eifelgemeinden an der LAG-Koordination.

Das Gemeindegremium:

Aufgrund dessen, dass durch die Verzögerungen bei den Vorbereitungen für die kommende EU-Förderperiode (Brexit, Corona, Verhandlungen über den zukünftigen europäischen Finanzrahmen) das europäische LEADER-Programm 2014-2020, welches in den Eifelgemeinden durch die LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" umgesetzt wird, nun um drei Jahre bis Ende 2023 verlängert wird;

Aufgrund dessen, dass die Wallonie den LAGs sogenannte LEADER-Übergangsbudgets zur Verfügung stellt;

Aufgrund dessen, dass Ende Juni 2021 der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" im Rahmen dieser Übergangsbudgets Projektgelder in Höhe von insgesamt 885.000,00 € bewilligt wurden;

In Erwägung dessen, dass diese LEADER-Gelder nicht nur die Fortführung eines Großteils der laufenden Projekte bis Ende 2023 ermöglichen würde, sondern auch die kurzfristige Realisierung einiger neuer Projekte (u. a. Einzelhandelsplattform und Mountainbike-Netz);

Aufgrund dessen, dass die WFG Ostbelgien VoG im Auftrag der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" seit vielen Jahren die Arbeit der LAG und die verschiedenen LEADER-Projekte koordiniert;

Aufgrund dessen, dass die Arbeit des LAG-Koordinators über europäische und wallonische Fördermittel (90 %) und über eine lokale Eigenbeteiligung (10 %) finanziert wird;

Aufgrund dessen, dass entsprechend einer Abmachung zwischen den 5 Eifelgemeinden und der WFG Ostbelgien sich die Gemeinden im Rahmen der LEADER-Förderperiode 2014-2020 mit jeweils 1.200,00 €/Jahr an der lokalen Eigenbeteiligung für die LAG-Koordination beteiligt;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 27. August 2014 der Gemeinde Sankt Vith über die Unterstützung des LEADER - Antrags der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2014-2020;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25. Februar 2015 der Gemeinde Sankt Vith über die Gutheißung des LEADER - Antrages der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für die Förderperiode 2014-2020;

Aufgrund dessen, dass die Programmlaufzeit der Förderperiode 2020 endete und die WFG Ostbelgien mit vorliegendem Schreiben eine Verlängerung der Abmachung bis 2023 vorschlägt;

In Erwägung dessen, dass die jährliche Finanzierung unverändert bei 1.200,00/Jahr € liegen würde (insgesamt somit 3.600,00 € pro Gemeinde für den Zeitraum 2021-2023) und, wie bisher, jährlich durch die WFG Ostbelgien VoG in Rechnung gestellt würde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Verlängerung des LEADER-Programms der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) "100 Dörfer - 1 Zukunft" bis 2023 zu genehmigen.

Artikel 2: Die Koordination der LAG "100 Dörfer - 1 Zukunft" für den Zeitraum 2021-2023 mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 € zu unterstützen, unter der Voraussetzung, dass die anderen vier Eifelgemeinden eine entsprechende Zusage machen.

Artikel 3: Der Betrag für das Jahr 2021 ist im Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 511001/332-01 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der WFG Ostbelgien VoG.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses wird der WFG Ostbelgien VoG, dem Herrn Finanzdirektor und den vier anderen Eifelgemeinden zur Kenntnisnahme zugestellt.

#### 10. Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Nach Durchsicht des Beschlusses des Stadtrates vom 23. Dezember 2015 betreffend die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden des Deutschen Sprachgebiets für den Zeitraum 2016-2020;

In Anbetracht dessen, dass der vorerwähnte Leistungsauftrag am 21.12.2020 abgelaufen ist;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 16. Juni 2021 über den Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2016-2021;

Nach Durchsicht des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07. Juli 2021 über den Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

Aufgrund des Programmdekretes vom 10.12.2020, insbesondere Kapitel 2, Abschnitt 2, Artikel 49 sowie Artikel 129 Punkt 1;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit;

In Erwägung, dass im Zuge des vorerwähnten Programmdekrets die in Zusammenhang mit der Ausarbeitung und Umsetzung des dritten Strategieplans stehenden zeitlichen Vorgaben und Einreichungsfristen des Dekrets zur Förderung der Jugendarbeit um zwei Jahre verschoben werden;

In Erwägung, dass diese Verschiebung u. a. den vorerwähnten Leistungsauftrag betrifft;

In Anbetracht der freiwilligen Auflösung der VoG "Jugendinformationszentrum" und der damit einhergehenden Übertragung der Tätigkeiten an die VoG "Infotreff", wodurch es seit dem 01.04.2021 nur noch einen Träger der Jugendinformation im deutschen Sprachgebiet gibt;

Nach Durchsicht des Entwurfs des Übereinkommens zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung, dass in Artikel 2 § 2 des Entwurfs des Übereinkommens die Modalitäten und der Verteilerschlüssel für die Übernahme der Kosten zwischen den Gemeinden und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens festgelegt werden;

In Anbetracht dessen, dass für die Gemeinde Sankt Vith in Anwendung des vorerwähnten Artikels eine unveränderte Beteiligung an den Personalkosten des Infotreffs vorgesehen ist, nämlich:

- in Höhe von 31,70 % von 50 % der von den Gemeinden zu übernehmenden Personalkosten, nach Abzug des von der Provinz für den Infotreff zur Verfügung gestellten Betrags, und
- in Höhe von 50 % der restlichen 50 % dieser Personalkosten, abzüglich des Betrags, den die Provinz dem Infotreff für Personalkosten zur Verfügung stellt;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Teilnahme der Gemeinde Sankt Vith am Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des Deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 mit Wirkung vom 01.04.2021.

Artikel 2: Den hierzu vorliegenden Abkommensentwurf zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach, Burg-Reuland und Sankt Vith sowie dem Jugendinformationszentrum Eupen und Umgebung VoG (Infotreff genannt) anzunehmen.

Artikel 3: Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith in Höhe von 31,70 % von 50 % der in "Artikel 2 § 2 - Verpflichtungen der Gemeinden" des Übereinkommens angeführten Personalkosten zu genehmigen zuzüglich 50 % der restlichen 50 % Personalkosten abzüglich des Betrages, den die Provinz dem Infotreff für Personalkosten zur Verfügung stellt.

Artikel 4: Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Kapitels über die "Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse" des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere den Artikeln 179 bis 183.

Artikel 5: Den Herrn Bürgermeister und die Frau Generaldirektorin zu beauftragen, das Übereinkommen zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes im Zeitraum 2021-2022 zu unterzeichnen, welches integraler Bestandteil der gegenwärtigen Beschlussfassung bildet.

Artikel 6: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin für Kultur und Sport, Beschäftigung und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland, an das Jugendinformationszentrum Eupen und Umgebung VoG sowie zur

Kenntnisnahme an den Herrn Finanzdirektor.

## Finanzen

### 11. Tennisclub St.Vith VoG - Antrag auf Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Überprüfung und teilweise Erneuerung der Strominstallation" in der Tennishalle in Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 27. Mai 2020 über die Änderung der Regelung zur Bezuschussung von Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) in den Bereichen Sport, Kultur, Jugend oder Soziales für kleinere Unterhaltsarbeiten/Renovierungsarbeiten, o.ä. an Gebäuden, die Eigentum der Vereinigungen sind oder deren Mieter/Nutzer sie sind und die sich auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith befinden;

Aufgrund des vorliegenden Antrages der VoG Tennisclub St.Vith auf eine Zuschusszusage seitens der Gemeinde Sankt Vith für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Überprüfung und teilweisen Erneuerung der Strominstallation" in der Tennishalle in Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass sich laut Kostenangebot vom 23.03.2021 das Gesamtprojekt auf zirka 12.063,70 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass der VoG Tennisclub St.Vith bisher noch kein Zuschuss für Materialkosten laut dieser Regelung ausgezahlt worden ist;

Aufgrund dessen, dass in der nächsten Haushaltsabänderung des Jahres 2021 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764009/522-52 ein Betrag in Höhe von 4.000,00 € vorgesehen wird;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Tennisclub St.Vith einen Zuschuss für Materialkosten zum Renovierungsprojekt "Überprüfung und teilweisen Erneuerung der Strominstallation" in der Tennishalle in Sankt Vith in Höhe von 4.000,00 € zu gewähren.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage von einer beglaubigten Rechnung/en für das Material.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Tennisclub St.Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

### 12. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 10.06.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 25.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 58.744,93 €

auf der Ausgabenseite: 47.596,65 €

und mit einem Überschuss von 11.148,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung

genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 05.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 58.744,93 €

auf der Ausgabenseite: 47.596,65 €

und wird mit einem Überschuss von 11.148,28 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 13. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 08.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 23.04.2021;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in der Sitzung vom 03.06.2021 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 91.605,37 €

auf der Ausgabenseite: 64.457,59 €

und mit einem Überschuss von 27.147,78 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 06.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 91.605,37 €

auf der Ausgabenseite: 64.457,59 €

und wird mit einem Überschuss von 27.147,78 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 07.05.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 39.542,31 €

auf der Ausgabenseite: 19.492,03 €

und mit einem Überschuss von 20.050,28 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 39.542,31 €

auf der Ausgabenseite: 19.492,03 €

und wird mit einem Überschuss von 20.050,28 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

15. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 20.05.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 17.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 79.366,47 €

auf der Ausgabenseite: 67.411,94 €

und mit einem Überschuss von 11.954,53 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung

des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

A.I/8b (Andere: Beitrag für Kult): 30,00 € anstatt 35,00 aufgrund des Beleges;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 29.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 79.366,47 €

auf der Ausgabenseite: 67.406,94 €

und wird mit einem Überschuss von 11.959,53 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 16. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 05.05.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 15.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 49.414,84 €

auf der Ausgabenseite: 19.999,46 €

und mit einem Überschuss von 29.415,38 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 30.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 49.414,84 €

auf der Ausgabenseite: 19.999,46 €

und wird mit einem Überschuss von 29.415,38 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 17. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels-Hünningen für das Jahr 2020

- Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 24.06.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 09.07.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 38.339,05 €

auf der Ausgabenseite: 42.935,73 €

und mit einem Defizit von -4.596,68 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/2 (Miete, Pacht und Grasaufwuchs): 45,00 € anstatt 30,00 € aufgrund der Belege.

E.II/16 (Überschuss des Vorjahres): 7.606,38 € anstatt 2.478,67 € aufgrund der Belege.

A.I/4 (Strom für die Kirche): 437,13 € anstatt 437,14 € aufgrund der Belege.

A.I/8b (Andere: Verwaltung des kirchlichen Kulturerbes): 30,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Belege.

A.II/30 (Messdiener): 54,50 € anstatt 54,40 € aufgrund der Belege.

A.II/57 (SABAM, Reprobel): 58,00 € anstatt 93,00 € aufgrund der Belege.

A.II/61d (Andere: IT-Management): 5,00 € anstatt 0,00 € aufgrund der Belege.

A.III/63 (Kapitalanlage): 3.278,02 € anstatt 10.345,05 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 14.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 43.481,76 €

auf der Ausgabenseite: 35.868,79 €

und wird mit einem Überschuss von 7.612,97 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

18. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Vitus Sankt Vith für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 11.05.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 21.06.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 131.837,46 €  
auf der Ausgabenseite: 111.702,55 €

und mit einem Überschuss von 20.134,91 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 mit der nachstehenden Bemerkung genehmigt hat:

A.II/22 (Urlaubsgeld): 1.641,62 € anstatt 1.705,87 € aufgrund der beigefügten Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 10.05.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach der erfolgten Änderung folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 131.837,46 €  
auf der Ausgabenseite: 111.638,30 €

und wird mit einem Überschuss von 20.199,16 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Vitus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

#### 19. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 10.03.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 23.03.2021;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 22.06.2021 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 17.202,82 €  
auf der Ausgabenseite: 16.086,06 €

und mit einem Überschuss von 1.116,76 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 08.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 17.202,82 €

auf der Ausgabenseite: 16.086,06 €

und wird mit einem Überschuss von 1.116,76 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Ratsmitglied, Herr Jürgen SCHLABERTZ, hat aufgrund von Artikel 26, §1, 2 den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

20. Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Willibrordus Lommersweiler für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Diözesanleiters vom 10.05.2021;

In Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2020, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 83.144,21 €

auf der Ausgabenseite: 69.687,11 €

und mit einem Überschuss von 13.457,10 € abgeschlossen wird;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2020 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat:

E.I/15c (Andere: Gutschrift Wasserabrechnung): 462,56 € anstatt 0,00 € aufgrund des Beleges.

A.I/6 (Wasser): 299,65 € anstatt 195,59 € aufgrund der Belege;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.03.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Diese Rechnung weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 83.606,77 €

auf der Ausgabenseite: 69.791,17 €

und wird mit einem Überschuss von 13.815,60 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Willibrordus Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Ratsmitglied, Herr Jürgen SCHLABERTZ, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

21. Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr

## 2020 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 07.04.2021 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 13.04.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2020 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 42.935,65 €

auf der Ausgabenseite: 35.993,74 €

und wird mit einem Überschuss von 6.941,91 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

## 22. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2021 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 17.05.2021 für das Haushaltsjahr 2021 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 09.06.2021 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des Berichts des Bischofs vom 16.06.2021;

Aufgrund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 03.08.2021 abgegeben hat;

In Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 30.090,48 €

auf der Ausgabenseite: 30.090,48 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 3.600,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2021 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt

Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 17.05.2021 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Bischof zu billigen.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 30.090,48 €

auf der Ausgabenseite: 30.090,48 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 3.600,00 €

und somit ausgeglichen ist.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister der Gemeinde Amel;
- den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

### 23. Kontrolle der Stadtkasse - 2. Trimester 2021. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 13.07.2021 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 2. Trimester 2021, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 6.430.749,47 € beliefen.

### Fragen

#### 24. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

##### 1. Frage: Ratsmitglied J. SCHLABERTZ

Wie steht es um die Ausschreibung des Kirchplatzes in Lommersweiler? Wann ist mit dem Beginn der Arbeiten zu rechnen?

##### 2. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Welchen Maßnahmen wurden in der Gemeinde Sankt Vith (insbesondere in Schönberg und Wiesenbach) nach den Überschwemmungen beziehungsweise dem Hochwasser getroffen? Hat Sankt Vith auch Hilfe in anderen Gemeinden geleistet?

##### 3. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Demnächst gibt es eine Änderung was die Haussammlung der PMK-Abfälle angeht. Der Sinn ist nicht allen Leuten klar; das Informationsblatt war nicht sehr deutlich. Die Bürger stellen sich Fragen zu dem System; Plastik soll möglichst vermieden werden und jetzt werden mit den blauen Tüten wieder Unmengen verteilt. Sankt Vith hat das Containersystem. Weshalb kann das in unserer Gemeinde nicht beibehalten werden? Die Leute trennen den Müll doch schon gut und warum dürfen die Leute den PMK-Abfall nicht weiterhin zum Wertstofflager bringen?

Die Leute befürchten dass die Müllkosten steigen werden. Hat die Gemeinde vor, mit verschiedenen Aktionen die Bürger zu sensibilisieren, schon beim Einkauf Müll zu vermeiden?

##### 4. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Wir wurden von Eltern und Lehrpersonen auf fehlende Förderpädagogen in den Schulen angesprochen. Dabei handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot zur Unterstützung einzelner Schüler in bestimmten Situationen/Fächern.

Wie werden Sie, Frau Schulschöffin, sich einsetzen, auch auf Ebene der Deutschsprachigen Gemeinschaft, um diesen Mangel auch in unseren Schulen in Sankt Vith zu beheben?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."